



## Entsprechenserklärung 2015

### Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 29. Oktober 2014. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - Hinsichtlich Ziffer 5.3.3, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss zu bilden hat, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Aufgrund der Vorgaben von § 25 d KWG hat die Deutsche Bank AG nicht umfassend den Empfehlungen in Ziffer 5.3.3 entsprochen. § 25 d KWG schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG weitere Aufgaben übernehmen muss, die nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Daher ist der Nominierungsausschuss auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.
  - Hinsichtlich Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, wonach die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die bestehenden Anstellungsverträge (in Verbindung mit den Aktienplanbedingungen) der Vorstandsmitglieder der Deutsche Bank AG sehen zwar eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gewährung der Vergütung insgesamt und ihrer variablen Vergütungsteile vor. Es wird in diesem Kontext allerdings auch die Auffassung vertreten, dass die Höchstgrenzen sich nicht ausschließlich auf die Gewährung und Zuteilung der Vergütungskomponenten, sondern zusätzlich auf den späteren Zufluss derselben beziehen müssen. Obwohl die Deutsche Bank AG diese Ansicht für nicht überzeugend hält, erklären wir dennoch rein vorsorglich, dass eine betragsmäßige Höchstgrenze für den Zufluss der zeitlich hinausgeschobenen aktienbasierten Vergütungsbestandteile nicht festgelegt worden ist und deshalb die Deutsche Bank AG der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 in dieser Ausprägung nicht entsprochen hat.
2. Die "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" legte am 5. Mai 2015 eine neue Kodexfassung vor, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Auch der neuen Fassung entsprach die Deutsche Bank AG mit den unter 1. aufgeführten Einschränkungen sowie weiter mit Ausnahme der neu gefassten Ziffer 5.4.1 Abs. 2, wonach bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats nunmehr zusätzlich eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigt werden soll. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 nach der



erforderlichen eingehenden Diskussion eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt und auf dieser Grundlage eine Anpassung und Aktualisierung der Zielsetzungen hinsichtlich seiner Zusammensetzung beschlossen, womit der Neufassung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 ab diesem Zeitpunkt entsprochen wurde.

3. Ab heute entspricht die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, mit den folgenden Ausnahmen:

- Hinsichtlich Ziffer 5.3.3 mit der unter 1., erster Spiegelstrich genannten Begründung.
- Hinsichtlich Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 mit der unter 1., zweiter Spiegelstrich genannten Begründung.

Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2015